

Drucksache: 0009/2004/IV
Heidelberg, den 05.04.2004

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Verwaltungsreform,
Übertragung der Aufgaben der
Landeswohlfahrtsverbände auf die Stadt-
und Landkreise**

Informationsvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Sozialausschuss	21.04.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Sozialausschuss nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

Sitzung des Sozialausschusses vom 21.04.2004

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

I.

Der Ministerrat hat im Frühjahr 2003 die Verwaltungsreform und damit auch die Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern in die Stadt- und Landkreise beschlossen.

Die kommunale Seite und das Sozialministerium haben sich auf ein entsprechendes Modell (sog. Konsensmodell) verständigt.

Danach werden

- die Landeswohlfahrtsverbände aufgelöst. Ihre Aufgaben werden grundsätzlich in die Stadt- und Landkreise übertragen.
- für verschiedene Bereiche, für die es nach Bundesrecht einen überörtlichen Träger geben muss, ein neuer überörtlicher Träger eingerichtet.
- dem neuen überörtlichen Träger aus Sachgründen weitere Aufgaben übertragen, die nur in einer überörtlichen Planung oder Beratung effizient zu erledigen sind.

Das heißt:

- Die teilstationäre und stationäre Eingliederungshilfe als mit Abstand größte Aufgabe –die im Verwaltungshaushalt 2004 des Landeswohlfahrtsverbandes Baden mit 470,2 Millionen € 66 % der Bruttoausgaben ausmacht- wird auf die örtliche Ebene verlagert. Gleiches gilt für die Landesblindenhilfe und die Hilfe nach § 72 BSHG.
- Das Kinder- und Jugendhilferecht schreibt die Einrichtung eines Landesjugendamtes vor. Die Kostenerstattung in der Sozial- und Jugendhilfe ist ebenso überörtlich durchzuführen wie die Sozialhilfe für Deutsche im Ausland. Auch im Kriegsopferrecht und im Schwerbehindertenrecht gibt es Aufgaben, die zwingend von einem überörtlichen Träger wahrzunehmen sind.
- Der Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe und der Pflege, sowie die Einrichtungsplanung in der Alten- und Behindertenhilfe, die Planung der Hilfe für Nichtsesshafte und die Grundsatzplanung in der Behindertenhilfe können überörtlich effizienter durchgeführt werden. Dgl. gilt für den medizinisch-pädagogischen Fachdienst und für die Trägerschaft der Fortbildungseinrichtungen.

Zur Erfüllung der überörtlichen Aufgaben wird ein „Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg geschaffen (Zweckverband).

Der Finanzbedarf des neuen Verbandes ist von den Mitgliedern durch eine Umlage zu decken, die sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der Steuerkraftsumme der Kreise zusammensetzt.

Auswirkungen auf Heidelberg:

Die Stadt Heidelberg muss künftig die (teil)stationäre Eingliederungshilfe gem. §§ 39 ff BSHG und die Blindenhilfe gem. § 67 BSHG für die Heidelberger Hilfeempfänger/-innen unmittelbar durchführen. Es handelt sich dabei z.Zt. um 520 behinderte Menschen in (teil)stationären Einrichtungen und 181 blinde Menschen.

Für die Durchführung dieser Aufgaben wird der Stadt das durch die Aufgabenübertragung freigesetzte Personal –anteilig- zugewiesen.

Unabhängig davon gehen ab kommendem Jahr die Aufwendungen für die Hilfe nach § 72 BSHG (Nichtsesshaftenhilfe) zu Lasten der Stadt.

Auch die seither vom überörtlichen Träger gewährten Zuschüsse an die psycho-sozialen Beratungsstellen, die Bezirksvereine für Gefangenenfürsorge, die Fachberatungsstellen und Tagesstätten für Nichtsesshafte, sowie die Tagesstätten für psych. Kranke sind ggf. anteilig zu übernehmen.

Da im Gegenzug die Landeswohlfahrtsumlage entfällt bzw. für diese Aufgaben nicht mehr erhoben wird und gem. § 21 FAG eventuelle finanzielle Mehrbelastungen einzelner Kreise ausgeglichen werden, entstehen der Stadt durch diesen Teil der Reform voraussichtlich keine zusätzlichen Aufwendungen.

II.

Der Übergang der Einzelfälle in die Betreuung der Stadt wird wegen der ungünstigen Rahmenbedingungen mit erheblichen Reibungsverlusten verbunden sein. Gründe hierfür sind:

- unterschiedliche DV-Systeme
- unterschiedliche Abrechnungsprinzipien (LWB: Brutto, Stadt: Netto)
- im Laufe des Jahres zunehmende Bearbeitungsrückstände beim LW Baden wegen fehlendem bzw. abwanderndem Personal
- das erforderliche Personal kann nicht bzw. nicht rechtzeitig zugewiesen werden
- zeitgleiches Inkrafttreten des SGB II (Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige)
- zeitgleiches Inkrafttreten des SGB XII (Reform des Bundessozialhilfegesetzes)

Insbesondere die beiden letztgenannten Projekte bringen eine immense zusätzliche Arbeitsbelastung mit sich; eine zeitnahe inhaltlich befriedigende Erledigung dieser komplexen Aufgaben wird nicht möglich sein.

Inwieweit die gesamten seither ergangenen Bearbeitungshinweise (Richtlinien) des LW Baden zu überarbeiten sind, bleibt abzuwarten. Die Kommunalen Landesverbände streben die Einbeziehung der Regelungen in die „Sozialhilferichtlinien“ an. Ungeachtet dessen sind die Grundlagen der oben genannten freiwilligen Zuschüsse zu überprüfen und durch die gemeinderätlichen Gremien zu beschließen.

gez.

Dr. B e ß